

Luzern, 13. Januar 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 456**

Nummer: P 456
Eröffnet: 13.05.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.01.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 32

Postulat Bärtschi Andreas und Mit. über die Beseitigung unnötiger Altersguillotinen in Luzerner Gesetzen und Verordnungen

Das Postulat fordert eine Prüfung durch unseren Rat, welche unnötigen Altersguillotinen aus den bestehenden Luzerner Gesetzen und Verordnungen entfernt werden können. Alle Altersguillotinen in Luzerner Gesetzen und Verordnungen sollen eruiert werden. Davon nicht betroffen sein soll die Alterslimite von 70 Jahren.

Gemäss kantonalem Personalrecht endet das Arbeitsverhältnis spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es am Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen. Die zuständige Behörde kann Angestellte beschäftigen, die das 65. Altersjahr bereits erfüllt haben (§ 22 Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51).

Bei der Änderung des Personalgesetzes im Jahr 2016 (Botschaft [B 22](#) vom 10. November 2015 zur Beschäftigung von Angestellten über 65) wurde die Flexibilisierung des Rentenalters und die Erhöhung von 68 auf 70 Jahre für die Weiterbeschäftigung von Ihrem Rat beschlossen. Wichtig war der vorberatenden Staatspolitischen Kommission damals, dass Weiterbeschäftigte und Neuanstellungen nach dem Pensionsalter von 65 Jahren befristet sein und zu keinen finanziellen Auswirkungen führen sollen. Gleichzeitig sollten Führungspositionen auch für jüngere Angestellte verfügbar bleiben.

Angestellte nach Erfüllung des 65. Altersjahres werden befristet in einem beidseitig auflösbarer Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 70. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es spätestens im Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr erfüllen, auf das Ende des Schuljahres. In Ausnahmefällen können Angestellte auch nach der Erfüllung des 70. Altersjahres beschäftigt werden. In diesem Fall ist eine erneute befristete Anstellung möglich (§ 8b Personalverordnung, PVO; SRL Nr. 52).

Nicht alle für den Kanton Luzern tätigen Personen unterliegen dem Personalgesetz. So gelten für folgende Tätigkeiten spezielle Bestimmungen:

- Regierungsmitglieder: keine Alterslimite (§ 1 Abs. 2b PG)
- Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts: keine Alterslimite (§ 1 Abs. 2c PG)
- Konkursbeamtinnen und -beamte: Alterslimite von 65 Jahren (§ 14 EGSchKG)
- Betreibungsbeamtinnen und -beamte: Alterslimite von 65 Jahren (§ 14 EGSchKG)
- Kommissionsmitglieder und Anstellungen im Nebenamt: keine Alterslimite (§ 1 Abs. 3 PG i.V.m. § 5 Abs. 2 PVO)

Die im Postulat ausdrücklich erwähnte Alterslimite von 65 Jahren bei den Konkurs- und Betreibungsbeamtinnen und -beamten wurde im Jahr 1997 in das damals neue Einführungsge-setz über Schuldbetreibung und Konkurs aufgenommen (EGSchKG; SRL Nr. 290). Grund dafür war, dass zu jener Zeit gemäss Personalgesetz eine Alterslimite von 65 Jahren galt und diese Alterslimite einheitlich gelten sollte, also auch für die Betreibungs- und Konkursämter. Allerdings wurde weder im Zug der Totalrevision des Personalgesetzes im Jahr 2003 noch bei der erwähnten Teilrevision 2016 eine Anpassung im EGSchKG vorgenommen.

Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) spricht für eine Überprüfung im Sinn des Postulats. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb für gewisse Funktionen eine definitive Alterslimite von 65 Jahren gelten soll und für andere nicht. Im Sinn einer Vereinheitli-chung ist für sämtliche Funktionen und Anstellungen mindestens die Möglichkeit einer Wei-terbeschäftigung im gegenseitigen Einvernehmen bis zum 70. Altersjahr vorzusehen. Die Funktionen ohne Alterslimite werden nicht überprüft. Es sind keine Kostenfolgen absehbar.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.